

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Dezember 2008

1938. Grundwasserrecht d 1091, Horgen

Mit RRB Nr. 557/1994 wurde der Geohil-Wärme AG, Hünenberg, das Recht verliehen, den grundwasserführenden Molasseschichten im Grundstück Kat.-Nr. 9904, Einsiedlerstrasse, Horgen, mit einem bis zu 500 m tiefen Zirkulationsbrunnen und Pumpanlage bis zu 117 l/min Wasser zu entnehmen und diesem zu Heizzwecken bis zu 48 kW Wärme zu entziehen. Die entnommene Wärme wird zur Beheizung der auf dem gleichen Grundstück befindlichen Mehrfamilienhäuser Einsiedlerstrasse 410 und 412 verwendet. Die Konzession läuft am 31. Dezember 2009 ab. Mit Schreiben vom 25. August 2008 ersuchte der heutige Inhaber, Werner Appenzeller, Horgen, um Verlängerung dieses Rechts. Dem Gesuch kann entsprochen werden.

Anlässlich einer Kontrolle am 26. Juni 2003 wurde festgestellt, dass die Kälteleistung der Anlage 46,2 kW beträgt und die Pumpenleistung über dem bewilligten Wert liegt (138 l/min statt 117 l/min). Die Konzession ist diesbezüglich anzupassen.

Die Berechnung der Verleihungsgebühr und der jährlichen Nutzungsgebühr erfolgt nach § 13 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum Wasserwirtschaftsgesetz (WWG). Die Verleihungsgebühr ist bei Konzessionsverlängerung auf zwei Drittel zu ermässigen (§ 11 GebührenVO) und beträgt somit Fr. 185.60 ($\frac{2}{3}$ von 48 kW \times Fr. 5.80 pro kW). Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt Fr. 278.40 (48 kW \times Fr. 5.80 pro kW).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit RRB Nr. 557/1994 erteilte, heute Werner Appenzeller, Horgen, zustehende Konzession, den grundwasserführenden Molasseschichten im Grundstück Kat.-Nr. 9904, Einsiedlerstrasse 410 und 412, Horgen, mit einem Zirkulationsbrunnen und einer Pumpanlage bis zu 117 l/min Wasser zu entnehmen, diesem zu Heizzwecken mit einer Wärmepumpe bis zu 48 kW Wärme zu entziehen und das abgekühlte Wasser in die gleiche Formation zurückzuversickern, wird auf die Entnahmemenge von 138 l/min erhöht und bis zum 31. Dezember 2033 verlängert (GWR d 1091).

Massgebende Unterlagen:
Katasterplan 1:500 vom 20. August 2008
Unterlagen gemäss RRB Nr. 557/1994

Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Die Grundwasserfassung ist mit einem dichten und verschraubbaren Deckel verschlossen zu halten.
3. Dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist gleichzeitig mit dem Gesuch um Konzessionsverlängerung zwei Jahre vor Ablauf ein Kontrollbericht über den Zustand der Anlagen und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitsapparate einzureichen.

II. Die Verlängerung gemäss Dispositiv I ist auf Kosten von Werner Appenzeller am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 9904, Horgen, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Horgen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

III. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 278.40 und ist jeweils fällig am 30. Juni (8000 0010 07/85284.72.002).

IV. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von Werner Appenzeller durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 185.60	(8000 0010 38 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 480.—	(8000 0010 01 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 77.—	(8000 0010 01 / 85284.72.002)
Total	Fr. 742.60	

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an Werner Appenzeller, Einsiedlerstrasse 412, 8810 Horgen (E), den Gemeinderat Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Horgen, Dorfplatz 1, Postfach 373, 8810 Horgen, sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi